



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Antrag**

**öffentlich**

**15.11.2016**

Antrag Nr. XII/2016 der BGE-Ratsfraktion gem. § 58 Abs. 2 GO NRW: hier: Auflösung des im Jahre 2014 installierten Ortsausschusses

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.
2. Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein.
3. Der Rat wählt einen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin des Ortsteiles Elten mit Wirkung des Inkrafttretens der 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Stimmen dafür 6 Stimmen dagegen 4 Enthaltungen 0

**29.11.2016 01 - 16 0927/2016**

**Rechnungsprüfungsausschuss**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.
2. Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein.
3. Der Rat wählt einen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin des Ortsteiles Elten mit Wirkung des Inkrafttretens der 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Stimmen dafür 10 Stimmen dagegen 9 Enthaltungen 0

**29.11.2016 01 - 16 0927/2016**

**Haupt- und Finanzausschuss**

**13.12.2016 01 - 16 0927/2016**

**Rat**

### **Erläuterungen zum Sachstand / zum weiteren Verfahren :**

#### **Aktueller Sachstand :**

Wie aus dem Beschlusslauf ablesbar, sind die Mitglieder des RPA und des HFA in ihren Sitzungen am 29.11.2016 dem verwaltungsseitigen Vorschlag nicht gefolgt. sondern haben mehrheitlich den vorseitig abgeordneten Beschluss gefasst.

Der Ortsausschuss wurde in seiner Sitzung am 06.11.2016 zum Thema „Auflösung des Ortsausschusses“ angehört.

Dieser stimmte –entsprechend RPA und HFA- wie folgt ab :

*„Der Ortsausschuss stimmt mit dem durch RPA und HFA verabschiedeten Beschluss*

- 1. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.*
- 2. Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein.*
- 3. Der Rat wählt einen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin des Ortsteiles Elten mit Wirkung des Inkrafttretens der 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.*

*überein und gibt keine gesonderte Stellungnahme ab.“*

Ergebnis Anhörung

Ortsausschuss : Stimmen dafür 7 dagegen 4 Enthaltungen 0

### **Weiteres Verfahren :**

Der Rat behandelt diese Thematik in seiner Sitzung am 13.12.2016 in öffentlicher Sitzung unter TOP 21, Vorlagen-Nr. 01-16 0927/2016 .

Denkbar sind folgende Abläufe :

#### Variante 1

Die in den Sitzungen RPA und HFA beschlossene Verfahrensweise wird zum Antrag erhoben.

Über diesen Antrag wäre gemäß der in § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung bestimmten Reihenfolge (hier : Buchstabe a)) zuerst abzustimmen.

Da Ziffer 1 dieses Beschlusses die Änderung der Hauptsatzung vorsieht, erfordert dieser nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NW die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder.

Der Bürgermeister besitzt Stimmrecht; die Anzahl der Mitglieder des Rates ist um den Bürgermeister zu erhöhen (34 +1).

Die zur Änderung der Hauptsatzung erforderliche qualifizierte Mehrheit erfordert somit die Abgabe von **18 Ja-Stimmen**.

Würde diese Mehrheit erreicht, so wäre noch in gleicher Sitzung ein Ortsvorsteher für den Ortsteil Elten zu wählen, der seine Funktion ab Inkrafttreten der 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein ausüben würde. (vgl. Begründung Vorlage 01-16 0927/2016 Seite 2; formelle Bewertung der Anträge ).

Gemäß Artikel II der 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung würde diese am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft treten. Die Bekanntmachung könnte unmittelbar nach Beschlussfassung des Rates im Amtsblatt erfolgen; am darauf folgenden Tag wäre der Ortsausschuss Elten aufgelöst und der / die neu gewählte Ortsvorsteher/in im Amt.

Es müsste hierzu aus der Mitte des Gremiums ein entsprechend lautender Antrag formuliert werden :

*„Der Rat wählt*

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

*zum/r Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Elten“*

Die Annahme des Antrages würde eine einfache Mehrheit erfordern.

Gemäß § 39 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW erfolgt die Wahl eines/r Ortsvorstehers/in unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im Ortsteil Elten erzielten Stimmverhältnisses.

Im Ortsteil Elten wurde 2014 wie folgt gewählt :

	<b>CDU</b>	<b>SPD</b>	<b>BGE</b>	<b>GRÜNE</b>	<b>LINKE</b>	<b>FDP</b>	<b>BSD.NRW</b>
<b>Stimmen</b>	<b>935</b>	<b>593</b>	<b>175</b>	<b>84</b>	<b>14</b>	<b>117</b>	<b>18</b>

Variante 2 :

Sofern der Rat den in den Sitzungen des RPA und HFA formulierten Beschlussvorschlag nicht zum Antrag erheben oder aber ein solcher Antrag nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit erreichen würde, wäre über einen zu stellenden Antrag abzustimmen, der den verwaltungsseitig formulierten Beschlussvorschlag abbildet (vgl. § 16 Abs. 1 Buchstabe b)) der Geschäftsordnung) :

*„Der Rat weist das Ansinnen der BGE-Fraktion, den Ortsausschuss Elten aufzulösen und für den Ortsteil Elten einen Ortsvorsteher zu wählen, zurück.  
Der sich nach den Kommunalwahlen 2020 neu konstituierende Rat wird diese Frage zu bewerten haben und auf Grundlage der während der aktuellen Wahlzeit gewonnenen Erkenntnisse eine sachgerecht Entscheidung treffen“.*

Zur Annahme dieses Antrages würde eine einfache Stimmenmehrheit ausreichen.